

ENTWURF

(Stand: 12. Juni 2013)

Konsortialvertrag

in Bezug auf die

Bergische Symphoniker -

Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

KONSORTIALVERTRAG

zwischen der

1. **Stadt Remscheid**, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,

der

2. **Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH**, Rathausplatz 1, 42651 Solingen,

– nachfolgend „**BSG**“ genannt –

der

3. **Stiftung Bergische Symphoniker**, [◆],

– nachfolgend „**Stiftung**“ genannt –

und der

4. **Klingenstadt Solingen**, Rathausplatz 1, 42651 Solingen,

Stadt Remscheid, BSG, Stiftung und Klingenstadt Solingen nachfolgend auch jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
§ 1 Finanzierung der Gesellschaft	4
§ 2 Beteiligung der Stiftung an der Gesellschaft.....	5
§ 3 Besetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.....	6
§ 4 Pflichtdienste des Orchesters / Abnahmepflichten der Gesellschafter	7
§ 5 Übernahmepflicht	7
§ 6 Vertragslaufzeit.....	7
§ 7 Schlussbestimmungen.....	7

PRÄAMBEL

- (A) Die BSG, die Stadt Remscheid und die Stiftung sind die alleinigen Gesellschafter (zusammen die „**Gesellschafter**“) der *Bergische Symphoniker Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH*, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Wuppertal unter HRB 15867 (nachfolgend die „**Gesellschaft**“). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00; die BSG und die Stadt Remscheid sind daran mit jeweils 49,1 % beteiligt, sie halten jeweils insgesamt 12.766 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1,00; die Stiftung ist mit insgesamt 1,8 % am Stammkapital beteiligt, sie hält 468 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1,00.
- (B) Die Klingenstadt Solingen ist die alleinige Gesellschafterin der BSG und damit mittelbar ebenfalls an der Gesellschaft beteiligt.
- (C) Bei der Gesellschaft ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von (mindestens) EUR 3.300.000,00 (nachfolgend der „**Grundfinanzungsbeitrag**“). Dieser wird hälftig von der BSG und der Stadt Remscheid getragen.
- (D) Mit Stiftungsgeschäft vom [◆ Datum] wurde die Stiftung gegründet, deren vornehmlicher Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Der Satzungszweck der Stiftung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Bergischen Symphoniker gefördert werden durch immaterielle Unterstützung, finanzielle Zuwendungen sowie das Halten und Übernehmen von Geschäftsanteilen. Mit notariell beurkundetem Kauf- und Abtretungsvertrag vom [◆ Datum] haben die Klingenstadt Solingen (die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch Gesellschafterin der Gesellschaft war) und die Stadt Remscheid zur Erfüllung der Einlageverpflichtung aus dem Stiftungsgeschäft der Stiftung jeweils 234 Geschäftsanteile zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00, was insgesamt einem Anteil von jeweils 0,9 % der Geschäftsanteile entspricht, übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschafter BSG und Stadt Remscheid verpflichten sich, die Finanzierung der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dauerhaft zu gewährleisten.

2. Hierzu verpflichten sich die BSG und die Stadt Remscheid, den jährlichen Grundfinanzierungsbedarf in Höhe von EUR 3.300.000,00 jeweils zur Hälfte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschaft zu leisten (vgl. § 5a des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft).
3. Die Stiftung wird die Gesellschaft im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks unterstützen und fördern.
4. Die Gesellschafter BSG und Stadt Remscheid verpflichten sich, ihre Finanzierungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag bei der Feststellung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft zu berücksichtigen und ihr diesbezügliches Abstimmungsverhalten nicht im Widerspruch zu diesen Verpflichtungen auszuüben.

§ 2

BETEILIGUNG DER STIFTUNG AN DER GESELLSCHAFT

1. Für den Fall, dass die Stiftung im Rahmen der Erfüllung ihres Stiftungszwecks die Gesellschaft nachhaltig auch finanziell unterstützt, sind die BSG und die Stadt Remscheid bereit, der Stiftung jeweils weitere Geschäftsanteile der Gesellschaft zur Übernahme anzubieten, um die Beteiligungsquote der Stiftung dadurch zu erhöhen.
2. Die BSG und die Stadt Remscheid erwägen in diesem Zusammenhang ernsthaft, der Stiftung dann, wenn sie der Gesellschaft nachhaltig jährlich einen Betrag in Höhe von EUR 6.500,00 zuwendet, zusammen 0,1 % weitere Geschäftsanteile der Gesellschaft (das sind zusammen 26 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00) zum Kauf anzubieten. Sollten sich die finanziellen Zuwendungen der Stiftung an die Gesellschaft nachhaltig um den genannten Betrag erhöhen, erwägen die BSG und die Stadt Remscheid, der Stiftung entsprechend Satz 1 weitere Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile soll dem Gesamt-Nennbetrag der jeweils kaufgegenständlichen Geschäftsanteile entsprechen.
3. Die BSG und die Stadt Remscheid verpflichten sich, am Stammkapital der Gesellschaft jeweils mit mindestens 25,1% beteiligt zu bleiben. Somit ist nicht beabsichtigt, die Stiftung mit mehr als 49,8 % am Stammkapital der Gesellschaft zu beteiligen. Eine höhere Beteiligung der Stiftung kommt nur dann in Betracht, wenn die Parteien dafür die Modalitäten einvernehmlich vereinbaren.

§ 3**BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS DER GESELLSCHAFT**

1. Bei der Gesellschaft besteht ein freiwilliger Aufsichtsrat, bestehend aus insgesamt 15 Aufsichtsratsmitgliedern. Derzeit entsenden sowohl die BSG als auch die Stadt Remscheid jeweils sieben Vertreter und die Stiftung einen Vertreter in diesen Aufsichtsrat.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Stiftung ab einer Beteiligung von 17,8 % und jeden weiteren 16 % mehr am Stammkapital der Gesellschaft mit zwei weiteren Mitgliedern im Aufsichtsrat der Gesellschaft repräsentiert sein soll. Daher werden die BSG – diese zusammen mit der Klingensteinadt Solingen – einerseits und die Stadt Remscheid andererseits – insoweit abweichend zu den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft – der Stiftung bei Überschreitung der vorgenannten Beteiligungsschwellen jeweils einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu überlassen. Die Stiftung ist dann
 - bei einer Beteiligungsquote von 17,8 % bis 33,7 % mit insgesamt drei Sitzen,
 - bei einer Beteiligungsquote von 33,8 % bis 49,7 % mit insgesamt fünf Sitzen und
 - ab einer Beteiligungsquote von 49,8 % mit insgesamt (mindestens) sieben Sitzen

im Aufsichtsrat vertreten.

Die Stiftung kann verlangen, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechend angepasst wird.

3. Sollte die Beteiligung der Stiftung am Stammkapital der Gesellschaft unter die in Absatz 2 benannten Beteiligungsquoten sinken, ist die Stiftung verpflichtet, die von ihr besetzten Aufsichtsratsmandate – in Abhängigkeit von ihrer Beteiligungsquote – ganz oder teilweise durch Abberufung freizugeben, damit die freiwerdenden Sitze zu gleichen Teilen von der Klingensteinadt Solingen und der Stadt Remscheid besetzt werden können. Die Stiftung ist verpflichtet, einer entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zuzustimmen.

§ 4**PFLICHTDIENSTE DES ORCHESTERS / ABNAHMEPFLICHTEN DER
GESELLSCHAFTER**

1. Die Klingenstein Solingen und die Stadt Remscheid verpflichten sich, in jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft von der Gesellschaft Grundabnahmen nach Maßgabe der als **Anlage 4.1** beigefügten Vereinbarung abzunehmen.
2. Die Klingenstein Solingen und die Stadt Remscheid verpflichten sich, ihre vorstehenden Abnahmeverpflichtungen bei der Feststellung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft zu berücksichtigen und ihr diesbezügliches Abstimmungsverhalten nicht im Widerspruch zu diesen Verpflichtungen auszuüben.

§ 5**ÜBERNAHMEPFLICHT**

Sofern über das Vermögen der BSG das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, wird die Klingenstein Solingen in die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen der BSG gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern eintreten und die Geschäftsanteile zum Nominalbetrag übernehmen.

§ 6**VERTRAGSLAUFZEIT**

Dieser Konsortialertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft und ist für jede Partei verbindlich, solange sie entweder Gesellschafter der Gesellschaft oder zumindest mittelbar an dieser beteiligt ist.

§ 7**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Konsortialvertrages er-

füllt und den Interessen der Parteien gerecht wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse werden sich die Parteien in gleicher Weise über eine Änderung oder Ergänzung dieses Konsortialvertrages verständigen.